

Amtsblatt der Europäischen Union

C 23



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

22. Januar 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 23/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7671 — KKR/FIBA/WMF) ⁽¹⁾	1
2016/C 23/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7855 — Ageas/AXA Portugal) ⁽¹⁾	1
2016/C 23/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7872 — Novartis/GSK (Ofatumumab Autoimmune Indications)) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 23/04	Euro-Wechselkurs	3
2016/C 23/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4
2016/C 23/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 23/07

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7869 — Macquarie/Dolomiti Energia/
Hydro Dolomiti Enel) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾

6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7671 — KKR/FIBA/WMF)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 23/01)

Am 17. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7671 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7855 — Ageas/AXA Portugal)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 23/02)

Am 18. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7855 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7872 — Novartis/GSK (Ofatumumab Autoimmune Indications))
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 23/03)

Am 18. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7872 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Januar 2016

(2016/C 23/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0893	CAD	Kanadischer Dollar	1,5750
JPY	Japanischer Yen	127,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,5181
DKK	Dänische Krone	7,4630	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6940
GBP	Pfund Sterling	0,77182	SGD	Singapur-Dollar	1,5670
SEK	Schwedische Krone	9,3527	KRW	Südkoreanischer Won	1 321,64
CHF	Schweizer Franken	1,0949	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,1453
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1666
NOK	Norwegische Krone	9,7033	HRK	Kroatische Kuna	7,6710
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 149,99
CZK	Tschechische Krone	27,064	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7818
HUF	Ungarischer Forint	314,42	PHP	Philippinischer Peso	52,166
PLN	Polnischer Zloty	4,4943	RUB	Russischer Rubel	91,7660
RON	Rumänischer Leu	4,5316	THB	Thailändischer Baht	39,503
TRY	Türkische Lira	3,3098	BRL	Brasilianischer Real	4,5230
AUD	Australischer Dollar	1,5755	MXN	Mexikanischer Peso	20,2120
			INR	Indische Rupie	74,0684

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 23/05)



Nationale Seite der von der Slowakei ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Slowakei

Anlass: erster slowakischer Vorsitz des Rates der Europäischen Union

Beschreibung des Münzmotivs: Zentrales Element des Motivs ist das Wappen der Slowakischen Republik vor dem Hintergrund fächerförmig angeordneter geschwungener Linien, die zur Mitte hin verlaufen. Das Motiv symbolisiert die Stellung und die Bedeutung der Slowakischen Republik während ihres EU-Ratsvorsitzes. Rechts des Wappens der Slowakischen Republik ist die Jahreszahl „2016“ zu lesen. Entlang des inneren Münzrings verlaufen der Landesname „SLOVENSKO“ (Slowakei) und der Schriftzug „PREDSEDNÍCTVO SR V RADE EÚ“ (slowakischer EU-Ratsvorsitz), die durch grafische Symbole voneinander getrennt sind. Das Münzzeichen der Münzprägestalt Kremnica, bestehend aus den Buchstaben „MK“ zwischen zwei Prägeformen, und die stilisierten Initialen „VP“ des Designers der nationalen Seite Vladimír Pavlica befinden sich am unteren Rand des Motivs.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: März 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 23/06)



Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Frankreich

Anlass: UEFA-Europameisterschaft 2016

Beschreibung des Münzmotivs: Die UEFA-Fußballeuropameisterschaft der Männer, die seit 1960 alle vier Jahre stattfindet und gemeinhin als die „Euro“ bezeichnet wird, wird vom 10. Juni bis zum 10. Juli 2016 in Frankreich ausgetragen. Die Euro 2016 ist die 15. Austragung der Fußball Europameisterschaft. Sie wird von der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) organisiert und bringt die besten europäischen Herrentteams zusammen.

Der Gewinner erhält eine Miniaturversion des Henri-Delaunay-Pokals, der nach dem Initiator des Wettbewerbs benannt wurde.

Das Münzmotiv zeigt den Henri-Delaunay-Pokal vor dem Hintergrund der Umriss Frankreichs gemeinsam mit den beiden Münzzeichen der Münzprägestalt Paris. Rechts davon sind die Buchstaben RF für République Française (Französische Republik) zu lesen. Über den Umrissen Frankreichs verläuft der Name des Wettbewerbs „UEFA EURO 2016 FRANCE“. Im unteren Teil des Motivs ist im Vordergrund ein Fußball dargestellt. Der Hintergrund des Motivs besteht aus grafischen Elementen, die den Wettbewerb symbolisieren.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 10 Mio.

Ausgabedatum: Januar 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7869 — Macquarie/Dolomiti Energia/Hydro Dolomiti Enel)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 23/07)

1. Am 12. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Macquarie European Infrastructure Fund 4 LP („MEIF4“, Guernsey), das letztlich von der Macquarie Group (Australien) kontrolliert wird, und das Unternehmen Dolomiti Energia S.p.A. („Dolomiti“, Italien), das der Dolomiti Energia Group (Italien) angehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Hydro Dolomiti Enel S.r.l. („HDE“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - MEIF4 ist ein für Großanleger konzipierter Investmentfonds mit Schwerpunkt auf Verkehrs- und Versorgungsunternehmen in bestimmten europäischen Ländern. MEIF 4 hält 100 % der Anteile an der Renvico s.r.l., die mehrere Windparks in Mittel- und Süditalien betreibt.
 - Dolomiti ist unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Stromerzeugung; Kraft-Wärme-Kopplung; Beschaffung und Verkauf von Strom und Methan; Stromversorgung; Methanversorgung; integrierte Wasserdienste; Sammlung, Transport und Entsorgung von Siedlungsabfällen; Bau von Photovoltaikanlagen und damit verbundene Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz. Dolomiti ist hauptsächlich in Norditalien tätig.
 - HDE, das derzeit im gemeinsamen Eigentum von Dolomiti und der Enel-Gruppe (Italien) steht, verfügt über ein diversifiziertes Portfolio großer Wasserkraftwerke in Norditalien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7869 — Macquarie/Dolomiti Energia/Hydro Dolomiti Enel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

